

Richtlinie

des Landkreises Wesermarsch

zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

Stand: August 2026

1.	Allgemeine Grundsätze	1
2.	Jugendfahrten, Wanderungen und Lager	2
3.	Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen	3
4.	Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit	3
5.	Inkrafttreten	4

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die vom Landkreis Wesermarsch jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.
- 1.2 Die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch trägt dazu bei, junge Menschen in ihrer Entwicklung und gesellschaftlichen Partizipation zu unterstützen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Kommune und Staat gerecht werden.
- 1.3 Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein grundlegendes Element im Denken und Handeln der Jugendarbeit.
- 1.4 Die Zuschüsse des Landkreises Wesermarsch beruhen auf der Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), welches die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, definiert, die gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.
- 1.5 Der Landkreis Wesermarsch fördert anerkannte Träger der Jugendhilfe mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.
- 1.6 Auf die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 1.7 Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die in der Wesermarsch ihren ersten Wohnsitz haben.

2. Jugendfahrten, Wanderungen und Lager

Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche haben die Aufgabe, diesen ein entspanntes Umfeld zu bieten, in dem das soziale Lernen, die körperliche Entspannung und die Erlebniserweiterung im Vordergrund stehen.

2.1 Fahrten in das In- und Ausland

Die Jugendfahrten, Wanderungen und Lager müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen.

Die Jugendfahrten, Wanderungen und Lager ins In- und Ausland werden pro Tag und Teilnehmenden mit je 3,50 € bezuschusst.

Sowohl An- als auch Abreisetag werden jeweils als voller Abrechnungstag gezählt.

Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren.

Anträge können auch von Jugendhelfeträgern aus anderen Landkreisen gestellt werden, sofern die teilnehmenden Jugendlichen diese Voraussetzung erfüllen.

Bei einer Gruppe von 7 Jugendlichen kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden (7+1).

Leitungspersonen, die eine gültige JugendleiterInnen-Card (Juleica) besitzen, werden zusätzlich mit 1,50 EUR pro Tag/Person gefördert.

2.2 Allgemeiner Jugendaustausch

Unter einem Jugendaustausch versteht man die Begegnungen von jungen Menschen verschiedener Nationalitäten im In- und Ausland auf bilateraler und multilateraler Ebene, die bestimmte pädagogische Ziele anstreben und über den reinen Tourismus hinausgehen.

Förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten auf Antrag pro Tag und Teilnehmenden:

- 4,00 EUR bei einem Aufenthalt im Ausland der Teilnehmenden nach Ziffer 1.7 und
- 5,00 EUR für ausländische junge Menschen im Landkreis Wesermarsch. Bei einer Gruppe von 7 Jugendlichen, kann jeweils zusätzlich eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden (7+1). Die Fahrt sollte mindestens 2 maximal 13 Übernachtungen, umfassen.

2.3 Jugendaustausch mit Partnerschaften des Landkreises Wesermarsch

Die Partnerschaften mit der englischen Stadt Havant, der russischen Stadt Woronesch sowie den deutschen Landkreisen Borken und Ludwigslust-Parchim bestehen bereits seit vielen Jahrzehnten. Sie fördern Begegnungen zwischen Menschen aus verschiedenen Regionen und tragen so zu mehr Verständnis über nationale wie auch internationale Grenzen hinweg.

Förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten auf Antrag pro Tag und Teilnehmenden:

- 5,00 EUR bei einem Aufenthalt im Ausland (Teilnehmende nach Ziffer 1.7),
- 6,00 EUR für ausländische junge Menschen im Landkreis Wesermarsch. Bei einer Gruppe von 7 jugendlichen Menschen kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden (7+1) (s. unter 2.1).

2.4 Fördervoraussetzungen für den Jugendaustausch (2.2 und 2.3)

- Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren.
- Zwischen den in- und ausländischen Partnern muss als Fördervoraussetzung ein offizielles Programm vereinbart worden sein, das dem interkulturellen Lernen dienlich ist.
- Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen in- und ausländischen Teilnehmenden ist anzustreben.

2.5 Antragsverfahren

Der Anträge auf Bezuschussung sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Fahrt über das Antragsformular des Landkreis Wesermarsch beim Fachdienst 51 – Jugend zu stellen. Antragsformulare sind bei der Kreisjugendpflege oder im Internet über die Seite des Landkreises Wesermarsch zu erhalten.

Zum Nachweis ist eine Kurzbeschreibung der Jugendbegegnung, ein Stempel der Übernachtungsstelle oder die Rechnung sowie eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden einzureichen.

Weiterhin ist der Nachweis eines präventiven, strukturellen Kinderschutzkonzeptes zu erbringen.

Die Vereine bestätigen mit der Antragstellung, dass ihnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der begleitenden Betreuerinnen und Betreuer vorgelegen hat, das mit Datum des Reiseantritts nicht älter als 5 Jahre ist und keine Eintragungen aufwies (Hinweis: erweiterte Führungszeugnisse für diese Zwecke sind kostenlos).

3. Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen

Hinweis: Mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Jahr 2018 in den Sozialgesetzbüchern II und XII haben sich die Förderrichtlinien bzgl. der finanziellen Unterstützung für einkommensschwache Familien geändert. So können Klassenfahrten, Lernmaterialien, Vereinsbeiträge u. ä. durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden. Je nach Einkommen der Eltern kann diesbezüglich bei der zuständigen Behörde, dem Jobcenter oder dem Sozialamt ein Antrag gestellt werden.

Es besteht weiterhin auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuschuss für Fahrten und Lager beim Jugendamt des Landkreises zu stellen. Diese Zuschüsse werden auf die Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket angerechnet.

4. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit

Der Aus- und Fortbildung von Personen in der Jugendleitung kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Eine Person in der Jugendleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die Juleica kann auch an Mitarbeitende in der Jugendarbeit vergeben werden, die bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind oder bei Organisationen arbeiten, die noch nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt sind – vorausgesetzt, ihre Arbeit liegt im öffentlichen Interesse.

Mit der Antragsvorlage bestätigt der Träger, für den die Person tätig ist, dass sie die Voraussetzungen erfüllt:

4.1 Juleica-Qualifizierung

Ein Juleica-Grundlehrgang soll mindestens 50 Zeitstunden umfassen. Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13.11.1998 sowie die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4./5.6.2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Die Landes- und Bezirksverbände der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe leiten ihre Anträge auf Ausgabe der Juleica grundsätzlich an den für die jeweilige Untergliederung (Ortsverband, Kreisverband) örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter, der nach entsprechender Prüfung die Druckfreigabe erteilt.

Der Grundlehrgang zum Erwerb der Juleica wird mit 15,00 EUR pro Zeitstunde, max. 50 Zeitstunden pro Teilnehmenden gefördert.

Der Antrag ist mit der ersten Stunde der Ausbildung zu stellen. Bei einer längeren Ausbildungsdauer legt der ausbildende Verband am Ende der Ausbildungszeit einen Nachweis über die Verteilung der zu leistenden Pflichtstunden und eine Teilnahmeliste vor. Für Teilnehmende, die die Ausbildung abgebrochen haben, kann der Förderbeitrag vom Förderempfänger zurückgefordert werden.

Gefördert werden junge Menschen im Alter zwischen 14 und 24 Jahren.

4.2 Fortbildungen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter

Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, die aufbauende oder weitere Qualifikationen besuchen, werden mit 5,00 EUR pro Tag und Teilnahme nach entsprechender Antragstellung gefördert. Hierzu gehören auch Aus- und Weiterbildung, die der politischen Bildung entsprechend den demokratischen Grundwerten des Grundgesetzes zugeordnet werden und gesellschaftlich vertretbar sind.

Ehrenamtliches Engagement im beantragenden Verein oder Verbund wird als Grundlage für die Förderung vorausgesetzt.

Für eine Gruppe von 7 jungen Menschen kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden (7+1), sh. Teilnehmende nach Ziffer 1.7.

Ein förderungsfähiger Maßnahmetag muss mindestens 6 Zeitstunden Bildungsprogramm umfassen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Die Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen“ sind vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 06.10.2025 beschlossen worden und treten zum 01.08.2026 Kraft.